

Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt, und die Wörter „der Laufbahn nach § 3 Abs. 1 Nr. 9“ werden durch die Wörter „den Laufbahnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9“ ersetzt.

Artikel 2
Verordnung
über die Gewährung eines Zuschlags zu den
Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten.

§ 2

Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte erhalten zu den laufenden Dienstbezügen nach § 72 a Absatz 1 des durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag.

(2) Der Zuschlag beträgt zehn vom Hundert der Dienstbezüge, die die Beamtin oder der Beamte ohne Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit erhalten würde. Dabei ist für den Umfang der Arbeitszeit von dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit auszugehen; bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten, die nach § 29 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, ist für den Umfang der Arbeitszeit von dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Ruhestandsversetzung auszugehen. Der Zuschlag beträgt mindestens 250 Euro; der Betrag ist entsprechend dem nach Satz 2 ermittelten Arbeitszeitumfang zu vermindern.

(3) Zu den Dienstbezügen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 gehören:

1. das Grundgehalt,
2. monatlich gewährte Zuschüsse zum Grundgehalt sowie Leistungsbezüge bei Professorinnen und Professoren sowie bei hauptamtlichen Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. der Familienzuschlag,
4. Amts- und Stellenzulagen,
5. Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 dieser Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Verordnung nach Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(3) Soweit ein Anspruch im Sinne des Artikels 2 § 2 für Zeiträume vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieser Verordnung geltend gemacht wurde und hierüber noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, wird beim Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der Zuschlag auch für diese Zeiträume gewährt.

Saarbrücken, den 13. Juli 2009

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Rippel
Jacoby	Prof. Dr. Vigener
Rauber	Kramp-Karrenbauer
Meiser	Mörsdorf

264

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Studienberechtigung für die staatlichen
Hochschulen des Saarlandes durch besondere
berufliche Qualifikation

Vom 6. Juli 2009

Auf Grund des § 69 Absatz 4 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz — UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087), und des § 65 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz — FhG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087), verordnet das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 3. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1250) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, die eine besondere Qualifikation durch berufliche Ausbildung und Berufstätigkeit erworben und vertieft haben, können nach dieser Verordnung eine fachgebundene Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes erhalten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„vorbehaltlich der Regelung des Absatz 2 mindestens drei Jahre in dem erlernten oder einem verwandten Beruf hauptberuflich tätig waren und“
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 3.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Dauer der nachzuweisenden hauptberuflichen Tätigkeit beträgt abweichend von Absatz 1 Nummer 2 zwei Jahre bei Personen,
 1. denen ein Stipendium nach den Richtlinien zur Förderung beruflich Begabter während eines Hochschulstudiums vom 24. Juli 2008 (BAnz. Nr. 117 vom 6. August 2008) in der jeweils geltenden Fassung bewilligt wurde, oder
 2. die ihre besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf nachgewiesen haben durch das Bestehen der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder einem Notendurchschnitt von mindestens 1,9 oder durch eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Die Wörter „bis zu zwei Jahren“ werden durch die Wörter „bis zu einem Jahr“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - e) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
Die Wörter „Aus- und Weiterbildung“ werden durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„amtlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemein bildenden und beruflichen Schulen, des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung sowie im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 der privatrechtlichen Vereinbarung über ein Aufstiegsstipendium mit der Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung (SBB) Gemeinnützige Gesellschaft mbH,“
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„im Falle des § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Nachweis über die Platzierung in einem überregionalen beruflichen Wettbewerb,“
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:
„der vollständige Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit,“
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
Die Angabe „(§ 2 Abs. 7)“ wird durch die Angabe „(§ 2 Absatz 6)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission nach § 4,“ die Wörter „sofern Gesundheitsfachberufe betroffen sind die Vertreterin/den Vertreter des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2,“ eingefügt und die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ ersetzt.
4. Die Überschrift des Abschnittes 2 wird gestrichen.
5. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Kultur und Wissenschaft“ durch die Wörter „Familie, Frauen und Kultur“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Gesundheitsfachberufe,“
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Satz 2 wird nach dem Wort „Handwerkskammer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Industrie- und Handelskammer“ die Wörter „und der Kammern der freien Berufe“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Kultur und Wissenschaft“ durch die Wörter „Familie, Frauen und Kultur“ ersetzt.
6. Nach § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Abschnitt 2
Hochschulzugangsprüfung“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.
- 8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 6. Juli 2009

**Der Minister für Wirtschaft und Wissenschaft
Rippel**

263 **Verordnung
zur Änderung der Verordnung
— Schul- und Prüfungsordnung —
über die Ausbildung und Prüfung an der
Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung
des Schulverbandes ABU Saarbrücken (APO-ABU)**

Vom 9. Juli 2009

Aufgrund des § 33 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 706), verordnet das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung — Schul- und Prüfungsordnung — über die Ausbildung und Prüfung an der Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung des Schulverbandes ABU Saarbrücken (APO-ABU) vom 10. Juni 1991 (Amtsbl. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung umfasst die Bereiche Grundlagen der Unternehmensführung, Managementpraxis und Funktionsbezogenes Management und erstreckt

sich auf die in der Studententafel (Anlage 1) diesen Bereichen zugeordneten Fächer.“

- 2. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

 - 1. Managementmethoden einschließlich Informationstechnologien,
 - 2. Arbeitsmethodik für Führungskräfte,
 - 3. Funktionsbezogenes Management (Investitions- und Finanzierungsmanagement, Produktionsmanagement und Logistik, Personalmanagement, Absatzmanagement, Innovationsmanagement, Managementbezogene IT-Anwendung).“
- 3. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Prüfungsaufgaben, Bearbeitungszeit
Als Prüfungsaufgaben sind zu bearbeiten in den Fächern:

Managementmethoden einschließlich Informationstechnologien: Fragen und Situationsaufgaben aus dem Bereich der Managementmethoden und der Informationstechnologien (Bearbeitungszeit: drei Zeitstunden),

Arbeitsmethodik für Führungskräfte: Lösung einer Fallstudie, in der ein komplexes betriebliches Problem analysiert und die zu seiner Lösung möglichen oder erforderlichen Mittel, Wege und Maßnahmen geplant und erörtert werden sollen (Bearbeitungszeit: drei Zeitstunden),

Funktionsbezogenes Management (Investitions- und Finanzierungsmanagement, Produktionsmanagement und Logistik, Personalmanagement, Absatzmanagement, Innovationsmanagement, Managementbezogene IT-Anwendung): entscheidungsorientierte Fragen und Situationsaufgaben aus drei der nebenstehend genannten Bereiche (Bearbeitungszeit: drei Zeitstunden).“

- 4. Anlage 1 erhält folgende Fassung: